

## Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Autoteile Krammer GmbH

### §1 Allgemeines, Geltungsbereich

- a) Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Firma Krammer nicht an, es sei denn, die Firma Krammer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- b) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma Krammer und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

### §2 Angebot und Abschluss

- a) Ist die Bestellung als Angebot gemäß §145 BGB zu qualifizieren, so kann die Firma Krammer diese innerhalb von vier Wochen annehmen.
- b) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

### §3 Preise, Zahlungsbedingungen, Kostenvoranschlag

- a) Verbindliche Preisvereinbarungen für Einbau- und Reparaturarbeiten setzen einen schriftlichen Kostenvoranschlag voraus, in dem Arbeits- und Ersatzteilpreise sowie die gesetzlichen Mehrwertsteuer aufgeführt sind. Eine Bindung der Firma Krammer daran besteht für drei Wochen nach Abgabe.
- b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.
- c) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- d) Rechnungen sind, soweit keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde, sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- e) Schecks und Akzpte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen angenommen. Wechselkosten und Diskontspesen gehen zulasten des Bestellers. Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem die Firma Krammer über den Rechnungsbetrag verlustfrei in bar verfügen kann.
- f) Bei Zahlungsverzug sind vom Besteller Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu zahlen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Zahlungsverzug tritt mit dem Tage ein, an welchem eine Rechnung netto fällig ist.
- g) Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als zehn Tage in Rückstand geraten oder hat er seine Zahlung eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig. Der Besteller hat laufende Akzpte, bei denen die Firma Krammer mithaftet, sofort in bar abzudecken.
- h) Sofern eine Rechnung gemahnt werden muss sind wir berechtigt je schriftliche Mahnung € 5,- als Kostenersatz zu verlangen.

### §4 Lieferzeit

- a) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Ein verbindlicher Fertigstellungstermin bei Einbau- und Instandsetzungsarbeiten muss schriftlich vereinbart werden. Tritt durch Erweiterung des

Arbeitsumfanges eine Verzögerung ein, nennt die Firma Krammer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Termin.

- b) Setzt uns ein Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte.
- c) Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände werden wir uns jedoch nur dann berufen, wenn der Besteller unverzüglich benachrichtigt wurde.
- d) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

### §5 Abnahme

- a) Die Übergabe des Auftragsgegenstandes bei Einbauten und Reparaturen erfolgt im Betrieb der Firma Krammer.
- b) Holt der Besteller den Auftragsgegenstand nicht innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Fertigstellung - bei Reparaturen, die an einem Arbeitstag ausgeführt werden kann, innerhalb von zwei Tagen - ab, kann der Gegenstand anderweitig auf Kosten und Gefahr des Bestellers aufbewahrt werden.

### §6 Eigentumsvorbehalt

- a) Die Firma Krammer behält sich an allen verkauften Waren das Eigentum bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung und Begleichung eines etwaigen, sich zulasten des Bestellers ergebenden Kontokorrentsaldos vor. Durch Erteilung von Rechnungsausügen oder Anerkenntnis von Salden wird die Einzelforderung oder der Eigentumsvorbehalt in keiner Weise berührt.
- b) Wiederverkäufern und Fabrikanten ist die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang in stets widerruflicher Weise gestattet. Die Weiterveräußerung kann nur gegen Barzahlung oder Eigentumsvorbehalt erfolgen.
- c) Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere, das vorbehaltene Eigentum gefährdende Verfügungen sind dem Besteller nicht gestattet. Im Falle des Zahlungsverzuges können wir ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die Rückgabe der Vorbehaltsware verlangen. Wir sind ferner berechtigt, in diesem Fall die Vorbehaltsware aus dem Warenlager des Bestellers zu entfernen und in unmittelbaren Besitz zu nehmen.
- d) Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen der Firma Krammer die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma Krammer ab. Werden von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des von der Firma Krammer in Rechnung gestellten Wertes der von ihm gelieferten Ware abgetreten.
- e) Der Besteller ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen solange einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Er hat sie eingezogenen Beträge an uns abzuführen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen und zu diesem Zweck Ein-

sicht in die Rechnungen und sonstigen diesbezüglichen Buchhaltungsunterlagen des Bestellers zu nehmen. Auf Verlangen von uns hat der Besteller jederzeit eine genaue Aufstellung der auf uns übergegangenen Forderungen zu übersenden und den Schuldner von der Abtretung an uns zu benachrichtigen. Soweit eingehende Beträge die offenen Forderungen an uns übersteigen, werden sie an den Besteller überwiesen.

- f) Werden von uns gelieferte Waren vom Besteller mit anderen Waren verbunden oder verarbeitet, so steht uns an der aus der Verbindung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache das Miteigentum zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen oder mit verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Verarbeitung. Der Besteller nimmt die neue Sache für uns in Verwahrung.
- g) Von jedem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf an uns abgetretene Forderungen hat der Besteller uns sofort unter Beifügung der Pfändungsunterlagen zu benachrichtigen. Etwaige Interventionskosten trägt der Besteller.
- h) Übersteigt der realisierbare Wert der nach vorstehenden Bestimmungen uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen von uns um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen insoweit zur Freigabe an den Besteller verpflichtet.

### §7 Mängelgewährleistung

- a) die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Sache vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Die Mängelbeseitigung (Nachbesserung) von Einbau- und Reparaturarbeiten erfolgt im Betrieb der Firma Krammer.
- d) Dem Besteller stehen Gewährleistungsansprüche nicht zu, wenn der Liefergegenstand derart verändert wurde, dass sich die Ursache des Mangels nicht mehr erkennen lässt oder wenn der Besteller nach Einbauten oder Reparaturen an mangelhaften Teilen selbst Nachbesserungsarbeiten vornimmt oder vornehmen lässt, oder wenn der Besteller die für den Liefergegenstand geltenden Wartungs- und Bedienungsvorschriften missachtet und der Mangel deshalb entstanden ist. Eine Haftung besteht weiter nicht, wenn natürlicher Verschleiß oder klimatische Einwirkungen vorliegen.
- e) Bei Lieferung oder Einbau von Werkstattausstattungsgeräten schafft der Besteller bis zu den vereinbarten Lieferdaten die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen, die die Firma Krammer in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der Firma Krammer zurückzuführen sind.
- f) Soweit sich nachstehend nichts Anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- g) Die vorgenannten Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsehen oder auf grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§463, 480 Abs.2 BGB geltend macht.

### §8 Gefahrtragung

- a) Der Versand der Waren, auch etwaige Rücksendungen, erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versicherungen gegen Transport-, Speditions- und Flugschäden werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen.
- b) Der Besteller hat Sendungen bei der Annahme zu untersuchen und offensichtliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Versender und uns schriftlich mitzuteilen.

### §9 Versand

- a) Die Versandart bleibt der Entscheidung der Firma Krammer vorbehalten, wobei Wünsche des Bestellers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- b) Sofern die Ware vom Verkäufer dem Käufer zugefahren wird, erhebt der Verkäufer einen Kostenbeitrag.

### §10 Retouren und Gutschriften

- a) Gutschriften erfolgen nur gegen Verrechnung, eine Rückzahlung findet nicht statt. Für ordnungsgemäß gelieferte Ware werden bei Rückgabe Einsortierungskosten in Höhe von 15% des Nettowertes mindestens jedoch € 3,- berechnet (Dies gilt nicht, wenn die Rücksendung aufgrund einer Falschlieferung von Seiten des Verkäufers erfolgt). Nicht originalverpackte, beschädigte oder beschmutzte Ware wird in keinem Fall zurückgenommen.
- b) Ware, die auf Wunsch des Käufers außerhalb des vom Verkäufer lagermäßig geführten Programms bestellt oder angefertigt wurde, kann nur mit Einverständnis des Vorlieferanten zurückgenommen werden, wobei die dort anfallenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden.

### §11 Datenschutz

Die Firma Krammer ist berechtigt, sämtliche Daten über den Käufer im Sinne des BDSG zu verarbeiten, die er im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung vom Käufer selbst oder von Dritten erhält.

### §12 Pfandrecht

- a) Der Firma Krammer steht bei Einbau- und Instandsetzungsarbeiten wegen seiner Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Es entsteht auch für frühere Forderungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Ansonsten gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit Forderungen unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Besteller gehört.
- b) Für die Pfandverkaufsandrohung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung mit Nachfristsetzung an die letzte, der Firma Krammer bekannte Anschrift des Bestellers.

### §13 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- a) Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- b) Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand, soweit der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche nicht bekannt ist.
- c) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Firma Krammer Erfüllungsort.